

Allgemeine Ferienordnung

Erlass vom 14. Oktober 2004 V A 3 – 663.200.210 – 2 –
Gült. Verz. Nr. 7204

I. Ferientage

Für die öffentlichen allgemeinbildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene betragen die Ferien entsprechend dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (Hamburger Abkommen) insgesamt 75 Werktage im Schuljahr. Die Zählung beginnt jeweils mit den Sommerferien. Als Ferientage zählen dabei die Werktage (Montag bis Samstag) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und von mir aus besonderen Gründen als schulfrei erklärten Tage.

II. Ferienabschnitte

(1) Bei der Festlegung der Ferientermine werden vor allem pädagogische Gesichtspunkte, angemessen lange Erholungsphasen für Schülerinnen und Schüler, eine sinnvolle Verteilung der Ferien auf das Schuljahr, die Kontinuität des Unterrichts, daneben aber auch Gesichtspunkte z.B. der Verkehrsentszerrung und der Entlastung der Feriengebiete während der Ferienzeiträume sowie Absprachen im Rahmen der Zusammenarbeit der Bundesländer berücksichtigt.

(2) Die Ferien gliedern sich in Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien. Zusätzlich bestehen bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird.

(3) Die Termine für die einzelnen Ferienabschnitte werden mindestens zwei Schuljahre im Voraus festgelegt.

(4) Unabhängig von der Festlegung der Ferienabschnitte beginnt das zweite Schulhalbjahr jeweils am ersten Montag im Februar. Liegt der Beginn der Sommerferien vor dem 1. Juli, kann das Kultusministerium einen früheren Termin festlegen.

III. Bewegliche Ferientage

(1) Die beweglichen Ferientage sind in erster Linie zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage bestimmt, die nicht gesetzliche Feiertage sind. Darüber hinaus können die beweglichen Ferientage zur Überbrückung von Unterrichtstagen zwischen Feiertagen und Wochenenden verwendet werden. Ist die Verwendung der beweglichen Ferientage für die in Satz 1 und 2 genannten Zwecke nicht erforderlich, können sie auch zur Verlängerung einzelner Ferien verwendet werden.

(2) Um die aus schulorganisatorischen Gründen notwendige Koordination und Einheitlichkeit bei der Festlegung zu sichern, werden die beweglichen Ferientage von dem Staatlichen Schulamt nach Beteiligung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie des oder der für seinen Bereich zuständigen Stadt-

oder Kreiselternebeirats/Stadt- oder Kreiselternebeiräte festgesetzt. Der den jeweiligen Schulamtsbereich überschreitende Schülerverkehr ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Abstimmung mit den benachbarten Staatlichen Schulämtern herbeizuführen.

Sofern die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten dies erfordert, können ausnahmsweise unterschiedliche Regelungen für einzelne Gebietsteile im Bereich eines Staatlichen Schulamtes getroffen werden.

(3) Für die Festlegung der beweglichen Ferientage im jeweils folgenden Schuljahr können von den Schulleiterinnen und Schulleitern nach Beratung in der Gesamtkonferenz und nach Anhörung des Schulelternebeirates und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung bis spätestens 15. April Vorschläge bei dem Staatlichen Schulamt eingereicht werden.

(4) Die Entscheidung über die Festlegung der beweglichen Ferientage wird den Schulen von dem Staatlichen Schulamt spätestens bis 20. Mai durch Rundschreiben bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die örtliche Presse informiert.

IV. Beurlaubung von Konfirmanden und Erstkommunikanten

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation bzw. Erstkommunion folgt, unterrichtsfrei. Die Eltern teilen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer den Termin der Konfirmation bzw. Erstkommunion rechtzeitig mit.

V. Urlaub in Verbindung mit Ferien

Schülerinnen und Schüler können unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Beurlaubung. Der Antrag mit Entscheidungsvermerk ist zu den Schulakten zu nehmen.

VI. Abweichende Ferientermine

(1) Anträge auf von der jeweiligen Jahresferienordnung abweichende Ferientermine sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter besonders zu begründen und spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung der Ferienordnung im Amtsblatt bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Sie setzen einen Beschluss der Gesamtkonferenz, eine Anhörung des Schulelternebeirates und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung voraus.

(2) Die Festlegung der abweichenden Ferientermine erfolgt durch das Staatliche Schulamt; sie gilt nur für die jeweils beantragende Schule. Bei der Entscheidung über Anträge auf abweichende Ferientermine sind die Belange der Schülerbeförderung und diejenigen von Familien, deren Kinder verschiedene Schulen des Schulamtsbereichs besuchen, zu berücksichtigen. Die Ferienzeiträume für die einzelnen Ferienabschnitte dürfen dabei nur unwesentlich über- oder unterschritten werden. Die Gesamtzahl von 75 Ferientagen nach Maßgabe der Bestimmungen unter I. muss in jedem Fall eingehalten werden.

(3) Das Staatliche Schulamt teilt die endgültig festgelegten Termine spätestens zwei Monate nach dem Ende der Antragsfrist den beantragenden Schulen mit. Die Schulen informieren die Eltern schriftlich über die neu festgelegten Termine.

VII. Entlassungstermine

(1) Liegt der Beginn der Sommerferien nach dem 15. Juli, sind Schülerinnen und Schüler, die nach dem Abschluss der Vollzeitschulpflicht die Schule verlassen, bereits zwischen dem 9. und 15. Juli zu entlassen, damit ihnen vor dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis mindestens zwei Erholungswochen bleiben. In den übrigen Jahren kann die Entlassung frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht weiterführende Schulen besuchen und daher nicht nach Abs. 1 Satz 1 vorzeitig entlassen werden, sind geeignete pädagogische Angebote bereit zu stellen.

VIII. Unterrichtsschluss vor Ferienbeginn

(1) Am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kann der Unterricht an den allgemeinbildenden und den beruflichen Vollzeitschulen nach der dritten Schulstunde am Vormittag oder nach der zweiten Stunde, wenn der Unterricht am Nachmittag stattfindet, schließen. Hierbei ist auf örtliche Besonderheiten, zum Beispiel Fragen der Schülerbeförderung, Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung über das Unterrichtsende trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schullehrerbeirates, bei Schulen für Erwachsene des Studierendenrates, im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) An Berufsschulen schließt der Unterricht in Klassen, die am Tag vor dem Ferienbeginn Unterricht haben, unabhängig von dem Unterrichtsbeginn nach der sechsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch nach der dritten Stunde des Nachmittagsunterrichts.

(3) An Schulen für Erwachsene, in denen abends unterrichtet wird (Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium), findet am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kein Unterricht statt. An Schulen für Erwachsene mit Vormittagsunterricht (Hessen-Kolleg) gelten die Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen.

IX. Schulen mit Samstagsunterricht

(1) Fällt der Beginn eines Ferienabschnitts auf einen Montag, endet der Unterricht an Schulen mit Samstagsunterricht am vorausgehenden Freitag nach der dritten Unterrichtsstunde, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

(2) Endet ein Ferienabschnitt an einem Freitag, so beginnt der Unterricht an Schulen mit Samstagsunterricht an dem darauf folgenden Montag, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

X. Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang

(1) Die organisatorischen Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang, einschließlich der hierfür notwendigen Konferenzen, sind spätestens in der letzten Ferienwoche so durchzuführen, dass ein geregelter Unterricht an dem ersten Schultag beginnt, für die ersten Klassen der Grundschulen und die fünften Klassen der weiterführenden Schulen spätestens an dem zweiten Schultag.

(2) Einschulungsveranstaltungen von Grundschulen und weiterführenden Schulen werden von diesen in eigener Zuständigkeit durchgeführt; sie bedürfen einer vorherigen regionalen Abstimmung mit umgebenden Schulen, um betroffenen Eltern eine Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ihrer Kinder zu ermöglichen. Einschulungsveranstaltungen können auch am Samstag vor dem Unterrichtsbeginn durchgeführt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates.

XI. Schulen in freier Trägerschaft

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an die vorstehende Allgemeine Ferienordnung und an die für die einzelnen Schuljahre festgelegten Ferientermine zu halten.

XII. Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Ferienordnung vom 4. März 2002 (ABl. 4/02 S. 206) wird aufgehoben.

XIII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30. November 2009 außer Kraft.